

359. Bautè, § 149. In Sachen des H. Städeli, in Zürich, vertreten durch die Rechtsanwälte B. Honegger und Dr. Fr. E. Meyer, in Zürich, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149, hat sich ergeben:

A. Mit Beschluß Nr. 1364 vom 13. Juli 1934 erteilte die Bausektion II des Stadtrates Zürich H. Städeli, in Zürich, die baupolizeiliche Bewilligung für einen An- und Umbau des Hauses Zollstraße 124/126, in Zürich 5, unter dem Vorbehalt, daß der Regierungsrat für den ungenügenden Gebäudeabstand der Anbaute im Hofe eine Ausnahmebewilligung von der Vorschrift des § 57 des Baugesetzes gewähre.

B. Mit Eingabe vom 6. Dezember 1934 stellte der Bauherr, vertreten durch die Rechtsanwälte B. Honegger und Dr. Fr. E. Meyer, in Zürich, ein diesbezügliches Begehren.

C. Die Vernehmlassung der Bausektion II des Stadtrates Zürich vom 16. Januar 1935 lautet auf Zustimmung.

Es kommt in Betracht:

Der Gesuchsteller beabsichtigt, die bisher auf der Strassenseite gelegene Wirtschaftsküche auf die Hofseite zu verlegen. Der neu projektierte Raum wird durch einen kleinen erdgeschossigen Anbau erweitert. Dabei ergeben sich allerdings im Hofe teilweise ungenügende Gebäudeabstände (nur 3,30 m und 3,80 m statt wenigstens je 7 m). Die erforderliche Ausnahmebewilligung läßt sich nach dem Augenscheinsbericht der antragstellenden Organe der Baudirektion unbedenklich erteilen, da der geplante Umbau eine wesentliche Verbesserung der Belichtungs- und Raumverhältnisse der Wirtschaft

bewirkt, ohne daß sich die in Frage stehende Hofanbaute in feuer- oder gesundheitspolizeilicher Hinsicht nachteilig auswirken würde.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. H. Städeli, in Zürich, wird auf Grund der eingereichten Pläne und gemäß der von der Bausektion II des Stadtrates Zürich mit Beschluß Nr. 1364 vom 13. Juli 1934 erteilten baupolizeilichen Bewilligung, gestützt auf § 149 des Baugesetzes, für einen An- und Umbau des Hauses Zollstraße 124/126 (Vers.-Nr. 574 auf Kat.-Nr. 4234), in Zürich 5, für die Reduktion der Gebäudeabstände im Hofe von wenigstens je 7 m auf 3,80 m bis 3,30 m eine Ausnahmebewilligung von der Vorschrift des § 57 des Baugesetzes gewährt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 30, einer Stadtgebühr von Fr. 15, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden vom Gesuchsteller bezogen.

III. Mitteilung an die Rechtsanwälte B. Honegger und Dr. Fr. E. Meyer, Löwenstraße 11, in Zürich 1, zu Handen des Gesuchstellers, die Bausektion II des Stadtrates Zürich und an die Baudirektion.